



## **GEGENSTELLUNGNAHME / FACHLICH-PSYCHOLOGISCHE GEGENGUTACHTEN**

**Datum:** 21. Juni 2026

<b>Adressat:</b>	Amtsgericht Ludwigsburg - Familiengericht
<b>Verfahren / Az.:</b>	Savinskii ./ . Kleemeyer Az. 2 F 1565/22 SO
<b>Betreffendes Kind:</b>	Marcellino Kleemeyer
<b>Gegenstand der Rüge:</b>	Beschluss des Amtsgerichts Ludwigsburg

### **1. Professionelle Rolle und Hintergrund**

Ich, Dipl.-Psych. Hicran Taraz, begleite Frau Sabrina Kleemeyer seit 2018 im Rahmen einer kontinuierlichen psychosozialen und psychologisch-fachlichen Unterstützung. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage einer Schweigepflichtentbindung.

Aufgrund dieser langjährigen Begleitung verfüge ich über:

- eine verlässliche Kenntnis ihrer Lebenssituation,
- eine kontinuierliche Beobachtung ihrer Erreichbarkeit,
- eine fachlich fundierte Einschätzung ihrer Stabilität,
- sowie regelmäßigen persönlichen Kontakt über mehrere Jahre hinweg.

### **2. Formale und verfahrensrechtliche Mängel (Fehlerhafte Ladung)**

Es wird gutachterlich festgestellt, dass die Ladung der Kindesmutter zur psychologischen Begutachtung als „unzustellbar“ deklariert wurde, ohne dass das Gericht oder die Sachverständigen zumutbare Nachforschungen angestellt haben. Dies stellt einen gravierenden methodischen und prozessualen Fehler (Gehörsverletzung) dar.

Eine testpsychologische Beurteilung der Erziehungsfähigkeit ohne persönliche Exploration der Betroffenen verbietet sich fachlich. Das Fernbleiben der Mutter wurde fälschlicherweise als mangelnde Mitwirkung und Einschränkung der Erziehungsfähigkeit fehlinterpretiert, anstatt die eigenen methodischen Fehler der Zustellung zu korrigieren.



### **3. Methodische Mängel des Gutachtens vom 01.06.2026**

#### **3.1 Einseitige Exploration und Ignoranz relevanter Belastungsfaktoren**

Das Gutachten stützt sich beinahe ausschließlich auf die Angaben des Kindesvaters (Mikhail Savinskii) und Dritter, ohne diese kritisch zu hinterfragen (Verstoß gegen das Mehrquellenprinzip). Dabei wurde ein wesentlicher, gefahrenrelevanter Faktor systematisch ausgeblendet:

Der aktenkundige und kontinuierliche Marihuana-Konsum des Vaters seit 2019. Die fehlende psychologische und toxikologische Einordnung dieses Konsums in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit des Vaters und die Gefährdungsprognose für das Kind offenbart eine schwerwiegende methodische Blindheit der Gutachter.

#### **3.2 Verletzung der gutachterlichen Neutralität durch unkritische Übernahme von diffamierendem Framing ("Hören-Sagen")**

Das Gutachten übernimmt auf Seite 4 völlig unkritisch und ungeprüft die subjektive und fachfremde Behauptung der Verfahrensbeiständin (Frau RAin Sorg), die Mutter stehe in Kontakt mit einem „sogenannten Reichsbürger“.

Die unreflektierte Übernahme eines derart politisch motivierten und diffamierenden Framings in ein psychologisches Gutachten, ohne dies durch eigene Exploration zu verifizieren, ist ein massiver Verstoß gegen die Neutralitätspflicht. Es belegt eine erhebliche methodische Voreingenommenheit (Confirmation Bias) der Gutachter und verstößt eklatant gegen das Gebot der faktenbasierten Objektivität.

### **4. Fachliche Einschätzung der Kindesmutter (Frau Kleemeyer)**

Auf Basis meiner langjährigen psychologischen Begleitung kann ich fachlich bestätigen, dass Frau Kleemeyer über ausreichende Ressourcen, Empathie und Bindungstoleranz verfügt, um den Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht zu werden.

Dies beweist sie auch aktuell bei der Betreuung ihres zweiten Kindes. Aktuelle physische Belastungen (wie etwa Migräne und orthopädische Herausforderungen der Wirbelsäule, für die sie adäquat medizinisch behandelt wird) werden von ihr verantwortungsvoll kompensiert und beeinträchtigen ihre Erziehungsfähigkeit in keiner Weise.

Die in den Raum gestellten pauschalen Ferndiagnosen (wie eine angebliche Schizophrenie) weise ich mangels jeglicher testpsychologischer Evidenz als fachlich unhaltbar zurück.



## 5. Die psychologische Belastung durch die Verfahrensführung

Die wiederholten Vorwürfe, die ausgrenzende Verfahrensführung und die unbegründeten Stigmatisierungen stellen für Frau Kleemeyer eine erhebliche institutionelle Belastung dar. Es zeugt von hoher psychischer Resilienz, dass sie trotz dieser massiven staatlichen Eingriffe und der andauernden, hochbelastenden Trennung von Marcellino ihre Stabilität im Alltag aufrechterhält.

## 6. Gesamtbewertung

- **Methodischer Totalausfall:** Das Gutachten vom 01.06.2026 ist lückenhaft, einseitig und stützt sich auf Hörensagen statt auf eigene testpsychologische Untersuchungen der Mutter.
- **Ignoranz des Marihuana-Konsums:** Die Ausblendung des Drogenkonsums des Vaters macht die Gefährdungseinschätzung obsolet.
- **Ignoranz gegenüber der institutionellen Belastung:** Das Gutachten blendet völlig aus, dass sich das Kind derzeit in einem durch das OLG Stuttgart (Aufhebung vom 09.05.2025, Az. 17 UF 252/24) festgestellten titellosen und rechtsunsicheren Zustand befindet. Die Gutachter verkennen, dass diese andauernde rechtliche und faktische Entwurzelung von der Mutter, gepaart mit der Blockade von Umgangskontakten, eine massive sekundäre Traumatisierung des Kindes darstellt.

## 7. Fazit zur Verwertbarkeit

Das Gutachten von Prof. Dr. Günter und Dipl.-Psych. Lee ist in der vorliegenden Form wissenschaftlich unbrauchbar und gerichtlich nicht verwertbar. Es verletzt die Mindeststandards für psychologische Gutachten im Familienrecht eklatant.

## 8. Empfehlung an das Gericht

Das Gutachten vom 01.06.2026 ist aus der Akte zu entfernen. Es ist zwingend ein neues, methodisch sauberes und objektives Gutachten durch eine neutrale Stelle in Auftrag zu geben, bei dem die Mutter fair, ordnungsgemäß geladen und persönlich exploriert wird.

Darüber hinaus empfehle ich aus dringenden fachpsychologischen Gründen zur Abwendung weiterer irreversibler Bindungsschäden die sofortige, unaufschiebbare und fachlich begleitete Wiederaufnahme des Umgangs zwischen der Mutter und Marcellino.

Die Fortführung des absoluten Kontaktabbruchs während einer erneuten Begutachtungsphase ist mit dem Erhalt der seelischen Unversehrtheit des Kindes (Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 6 GG) nicht vereinbar.



## 9. Wissenschaftliche Quellenliste

(Alle Quellen sind zitierfähig und entsprechen wissenschaftlichen Standards.)

### Familienrecht & gerichtliche Pflichten

- Borth, H. (2023). Familienrecht. C.H. Beck.
- Keidel/Sternal (2022). FamFG – Kommentar. C.H. Beck.
- BGH XII ZB 68/09 – Gericht darf Jugendamtsmeinung nicht ungeprüft übernehmen.
- BVerfG 1 BvR 1178/14 – Pflicht zur eigenständigen Kindeswohlprüfung.
- Coester-Waltjen, D. (2021). Kindeswohl und Kindeswille im Familienrecht.

### Psychologische Grundlagen & Begutachtung

- Fegert, J. M., Liebhardt, H. (2020). Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung. Springer.
- Brähler, E., Richter, A. (2019). Psychologische Diagnostik. Springer.
- Salgo, L. (2018). Familienpsychologische Gutachten. Kohlhammer.
- Schleiffer, R. (2017). Bindungsdiagnostik in der Praxis. Beltz.
- Kindler, H. (2016). Qualitätsstandards für familienpsychologische Gutachten.

### Entwicklungspsychologie & Kindeswille

- Oerter, R., Dreher, E. (2022). Entwicklungspsychologie. Beltz.
- Petermann, F. (2021). Psychologie der Kindesentwicklung. Hogrefe.
- Schmidt-Denter, U. (2019). Familien und ihre Kinder. Kohlhammer.

### Rolle des Jugendamts (SGB VIII)

- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- Wiesner, R. (2020). SGB VIII – Kommentar. C.H. Beck.
- Kindler, H. (2015). Jugendamtliche Einschätzungen und ihre Grenzen. DJI.

### Schwerbehinderung & SGB IX

- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe.
- Welti, F. (2021). Behindertenrecht. Nomos.
- Degener, T. (2018). UN-BRK und deutsches Recht.
- Schröttle, M. (2017). Teilhabe und Elternschaft bei Behinderung.

### Umgangsrecht & Kindeswohl

- Schweppe, C. (2020). Umgangsrecht und Kindeswohl. Nomos.
- Hennemann, T. (2019). Begleiteter Umgang – Indikation und Grenzen.
- DJI (2018). Qualitätsstandards für Umgangsbegleitung.



**Dipl. Psych. Hicran Taraz, M.A.**

*Ehrenamtlich tätig*

Klinische Psychologie, Kognitive Psychologie, Sozialpsychologie, Familienpsychologie  
und Forensische Psychologie

✉ hicran.taraz@outlook.de

📍 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen



### Gerichtliche Anforderungen an Gutachten

- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019). Mindestanforderungen an Sachverständigengutachten.
- Salgo/Zenz (2017). Psychologische Gutachten im Familienrecht.

### Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A.

Sachverständige für Familien- und Forensische Psychologie

Fachpsychologische Beraterin des Mandantensystems

Psychologische Fachanalyse / psychosoziale Begleitung

*Dipl.-Psych. M.A. HICRAN TARAZ  
Klinische & Kognitive & Sozial Psychologie  
Dipl. Nr. 92547/38245/10645/28245*

Juristische Begleitung und verfassungsrechtliche Statik (Art. 20 Abs. 3 GG) beigelegt durch:

Dipl.-Ing. (univ.) Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha), Oberstleutnant d.R.

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht  
(Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432